



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Sicherheit Gesundheit Arbeit
zH Herrn Harald Bruckner
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2019-51/AB

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Ing. Bauer-Fabian Julia, 1906

Klappe

Innsbruck, 14.03.2019

Änderung der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung GZ: BMASGK-750.071/0001-VII/VAI/11/2019

Werter Kollege Bruckner!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gibt zum übermittelten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Spezifische Regelungen im ArbeitnehmerInnenschutz für den Eisenbahnbereich bestehen bereits seit ca. 20 Jahren, dieser Gesetzesentwurf beinhaltet lediglich einige kleine Änderungen und Konkretisierungen zur Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes im Verkehrsbereich, speziell bei den Bauarbeiten, die sich insbesondere durch den technischen Fortschritt bzw. durch Neuerungen in betrieblicher Hinsicht ergeben haben.

Die Hervorhebung einer Hierarchie in § 26 gemäß den Grundsätzen der Gefahrenverhütung im ASchG und die Klarheit in der Formulierung der Anweisungen in diesem Paragraphen wird von der Arbeiterkammer Tirol begrüßt. So wird beispielsweise in der zweiten und dritten Ziffer unter anderem festgelegt, dass Arbeitnehmern auf der Baustelle vor Zulassung der Fahrt eines Schienenfahrzeuges im Gefahrenraum verständigt werden und die Fahrt erst nach erfolgter Zustimmung der Baustelle zugelassen wird (erst nach der Zustimmung wird die Fahrt von der betriebssteuernden Stelle ausgeführt). Hier werden ganz klare und unmissverständliche Regelungen zur Verhütung von Unfällen und für die Sicherheit der Arbeitnehmer festgelegt.

Die Klarstellungen bzw. Konkretisierungen bezüglich Kennzeichnung von Gefahrenstellen in gelb-orange bzw. gelb wie z.B. bei Verkehrswegen, aber auch die Kennzeichnung der ersten und letzten Stufe bei Stiegen im Inneren des Zuges, werden begrüßt. Dies kommt aus sicherheitstechnischer Sicht nicht nur den Arbeitnehmern, sondern auch den Benutzern der Verkehrsmittel zugute.

Geringfügige Einschränkungen des Sicherheitsraumes / Sicherheitsabstandes werden nur insoweit toleriert, als dies technisch unbedingt erforderlich ist und der Schutz der Arbeitnehmer trotzdem gewährleistet bleibt.

Die Verwendung von Prüfplaketten an den zu prüfenden Arbeitsmitteln wird begrüßt, weil es sich hier um eine echte Entbürokratisierung handelt, die nicht zu Lasten des Schutzes / Schutzniveaus der Beschäftigten geht.

Grundsätzlich sehen wir in der Praxis im Bereich Eisenbahnbau / Arbeiten im Gleisbereich die Termindruckproblematik, die jedoch nicht zum Themenkreis dieses Gesetzesentwurfes gehört. Von Anfang an wird eine oft recht knapp bemessene Sperrzeit für die Strecke, auf der die Bauarbeiten durchgeführt werden sollen, festgelegt. Dann startet die Baustelle des Öfteren später, weil Vorleistungen, Freigaben, etc. fehlen, weiters verzögert sich die Baustelle aufgrund von z.B. Schlechtwetter und zusätzlich zu erledigenden Arbeiten, doch der Fertigstellungstermin der Baustelle bleibt gleich. Im Grunde ist diese Problematik theoretisch bereits in der Gesetzgebung durch z.B. das BauKG gelöst, doch in der Praxis erzählen uns Experten, dass es bei manchen Bahnbaustellen schwierig ist, durch diese von ihnen nicht beeinflussbaren und unabänderlichen Rahmenbedingungen das Arbeitszeitgesetz einzuhalten.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt gegen diesen Gesetzesentwurf keinen Einwand.

Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "i.v. Zangerl".

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. Pirchner".

(Mag. Gerhard Pirchner)